

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einseitige Zeile oder deren Raum 30 Bfg.,
Reklamezeile 90 Bfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Em: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Em.
Verantw. f. d. Schriftl. Richard Heitz.

Nr. 323

Diez, Montag den 10. November 1919

59. Jahrgang

Amtlicher Teil

Bekanntmachung.

über die Einschränkung des Verbrauches elektrischer Arbeit im Versorgungsgebiete der Main-Kraftwerke-Aktiengesellschaft Höchst a. M.

Auf Grund der Bekanntmachung über Elektrizität und Gas, sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser vom 21. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 543) und der §§ 1, 3 und 6 der Bekanntmachung über Elektrizität und Gas, sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser vom 3. Oktober 1917 (R.-G.-Bl. S. 879) wird im Einvernehmen mit den Vertrauensmännern des Reichskommissars für die Kohlenverteilung, Direktor Georg Krilben und Dipl.-Ingenieur Alexander Klein, beide in Höchst a. M., bestimmt:

§ 1.

Verbrauchsregelung.

1. Der Verbrauch elektrischer Arbeit wird bei allen Verbrauchern, die sie von einem Stromversorgungsunternehmen beziehen, eingeschränkt. Das Maß der Einschränkung ist abhängig von der jeweiligen Kohlenlage, der Leistungsfähigkeit und dem Betriebszustande des liefernden Elektrizitätswerkes und der Wichtigkeit des Verbrauchers. Die Grundlagen für die Einschränkung gibt der Reichskommissar für die Kohlenverteilung den Kohlenwirtschaftsstellen, Abteilung Elektrizität und durch sie den Vertrauensmännern durch Richtlinien und besondere Anweisungen, er ergänzt und ändert die Richtlinien der jeweiligen Kohlen- und Wirtschaftslage entsprechend.

Die Einschränkung in die Richtlinien steht den Verbrauchern bei den Kohlenwirtschaftsstellen, Abteilung Elektrizität, und bei den Vertrauensmännern während der Dienststunden frei.

2. Als Verbraucher im Sinne dieser Bekanntmachung gelten auch solche Großabnehmer (Kommunen, Verbände usw.), die elektrische Arbeit von einem Werke beziehen, um sie als Stromversorgungsunternehmen weiter zu verteilten.

3. Die Regelung des Verbrauches erfolgt durch die Abteilung Elektrizität der Kohlenwirtschaftsstellen im Einvernehmen mit dem Vertrauensmann.

Zuständig ist die Kohlenwirtschaftsstelle, in deren Bezirk die Betriebsstätte des liefernden Stromversorgungsunternehmens liegt. Die erfolgte Regelung ist dem Verbraucher schriftlich oder telegraphisch mitzuteilen.

In Zweifelsfällen, die bei der Durchführung dieser Verordnung entstehen, entscheidet der Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Abteilung Elektrizität.

4. Anträge auf Änderung der Verbrauchsregelung sind an den Vertrauensmann zu richten. Solange ein erhöhter Verbrauch nicht genehmigt ist, muß der Verbraucher die bisher gültigen Grenzen einhalten. Bei neu hinzutretenden Abnehmern darf die Stromabnahme erst nach erfolgter Regelung des Verbrauches eintreten.

In keinem Falle darf ein Verbraucher mehr Strom entnehmen, als ihm zugebilligt ist. Auch Anordnungen anderer Behörden berechtigen ihn hierzu nicht.

Der Bezug einer erhöhten Strommenge gegen Lieferung von Kohlen durch den Verbraucher an das Elektrizitätswerk ist verboten, falls nicht in besonderen Fällen die ausdrückliche Genehmigung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung hierzu erteilt worden ist.

5. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Verbrauchsregelung auf Grund dieser Bekanntmachung stattgefunden hat, bleibt bei Verbrauchern, die beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits elektrische Arbeit bezogen haben, die nach den bisher geltenden Bestimmungen zulässige Verbrauchsregelung bestehen. Dasselbe gilt von besonderen Zuteilungen oder Vorschriften, die einzelnen Verbrauchern vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung gemacht worden sind.

6. Lichtabnehmer mit einem Jahresverbrauch von über 250 kWh. dürfen nicht mehr Strom verbrauchen wie im Vorjahr und während der unten angegebenen Sperrzeiten, im höchsten Falle 50 Proz. nach Lampen und Kerzenstärke der installierten Lampen gleichzeitig brennen. Eine Ausnahme bilden die öffentlichen Institute, wie Krankenhäuser usw.

Lichtabnehmer mit einem Jahresverbrauch von unter 250 kWh. dürfen bei einer installierten Lampenzahl bis einschl. 5 Lampen = 2 Brennstellen, von 6 bis 10 Lampen = 3 Brennstellen und von über 10 Lampen = 4 Brennstellen während der unten angegebenen Sperrzeiten gleichzeitig benuhen.

Die Sperrzeiten sind folgende:

Besetztes Gebiet: vormittags von 6—7,30 Uhr westeuropäische Zeit,

nachmittags von 4—8 Uhr westeuropäische Zeit.

Unbesetztes Gebiet: vormittags von 6—8,30 Uhr mitteleuropäische Zeit,

nachmittags von 5—9 Uhr mitteleuropäische Zeit.

7. Die Pauschalisten, das sind diejenigen Abnehmer, die den Strom pauschal beziehen, dürfen während der unter 6 angegebenen Sperrzeiten bei einer installierten Lampenzahl bis einschl. 5 Lampen = 2 Brennstellen, von 6 bis einschl. 10 Lampen = 3 Brennstellen und darüber 4 Brennstellen gleichzeitig benutzen. Es wird außerdem noch strengste Sparsamkeit vorgeschrieben und sollte trotz Verwarnung außerhalb dieser Sperrzeiten eine Vergeudung in der Beleuchtung stattfinden, so wird der betreffende Abnehmer 4 Wochen außer Betrieb gesetzt, ohne daß eine Ermäßigung der Pauschalgebühr während der Zeit der Abschaltung eintritt.

8. Kraftabnehmer mit einem Anschlußwert bis 50 PS. dürfen während der nachstehend angeführten Sperrzeiten außer zur Milchzentrifugierung keinen Strom für Kraftzwecke entnehmen.

Die Sperrzeiten sind:

Besetztes Gebiet: vormittags von 6—8 Uhr westeuropäische Zeit,

nachmittags von 3—9 Uhr westeuropäische Zeit,

Unbesetztes Gebiet: vormittags von 6—8,30 Uhr mitteleuropäische Zeit,

nachmittags von 4—10 Uhr mitteleuropäische Zeit.

Ausnahmen können nur nach vorheriger Verständigung mit der betreffenden Betriebsabteilung des Elektrizitätswerkes gestattet werden. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt Außerbetriebsetzung der Anlage.

9. Großabnehmer, die einen höheren Abschlußwert als 50 PS. besitzen, erhalten die Einschränkungsbestimmungen von dem Vertrauensmann direkt, um so einen besseren Ausgleich für die Belastung des Kraftwerks zu erzielen.

§ 2.

Neuan schlüsse und Erweiterungen.

1. Neuan schlüsse, sowie Erweiterungen bestehender Anlagen dürfen nur auf Grund besonderer Genehmigung ausgeführt werden. Diese soll nur in dringenden Fällen erteilt werden.

2. Zuständig für die Entscheidung der Genehmigung ist die Kohlenwirtschaftsstelle, Abteilung Elektrizität, unter Anhörung des Vertrauensmannes. Gesuche um Neuan schlüsse sind in doppelter Ausfertigung an den Vertrauensmann zu richten.

§ 3.

Anordnungen in dringenden Notfällen.

Ergibt sich bei einem Stromversorgungsunternehmen infolge Mangels an Brennstoff oder aus sonstigen Ursachen die unbedingte Notwendigkeit, schleunigst Einschränkungen des Verbrauches elektrischer Arbeit vornehmen zu müssen, so hat der Vertrauensmann die nach Lage des Falles erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Den Verbrauchern hat er tunlichst vor der Durchführung Kenntnis zu geben. Die beteiligten Kommunalbehörden und Kohlenwirtschaftsstellen hat er unverzüglich Meldung zu machen.

§ 4.

Auspreis für den Mehrverbrauch.

Verbraucher, die von einem Stromversorgungsunternehmen elektrische Arbeit gegen Bezahlung erhalten, haben für jede trotz besonderer Warnung über die zugelassene Menge hinaus verbrauchte Kilowattstunde einen Auspreis von 50 Pfg. zu zahlen.

§ 5.

Strafbestimmungen.

1. Wer trotz besonderer Warnung mehr elektrische Arbeit verbraucht, als nach dieser Bekanntmachung und den Ortsvorschriften und den getroffenen Anordnungen des Vertrauensmannes zulässig ist, oder wer den Vorschriften dieser Bekanntmachung oder den auf Grund dieser Bekanntmach-

ungen erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

2. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist:

a) der Reichskommissar für die Kohlenverteilung oder die von ihm mit der Antragsstellung schriftlich beauftragte Person;

b) bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, die von einer anderen Behörde als dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung auf Grund dieser Bekanntmachung erlassen sind, die Behörde, die sie erlassen hat, bei Verfehlungen gegen § 2 dieser Bekanntmachung die Kohlenwirtschaftsstelle.

Nichtet sich der Antrag gegen einen Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamten wegen einer in Ausübung seiner Dienstgeschäfte begangenen Zuwiderhandlung, so ist nur der Reichskommissar für die Kohlenverteilung antragsberechtigt.

§ 6.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung

J.-Nr. II. 10 416.

Diez, den 6. November 1919.

Vorstehende Bekanntmachung wird den Stromabnehmern des Kreises mit der Bitte um genaue Beachtung zur Kenntnis gebracht.

Der Landrat.

J. B.

Scheuern.

Gesehen und genehmigt.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.

Matras, Major.

Verordnung

betreffend Nachprüfung der Kartoffelvorräte.

Auf Grund der Verordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1919/20 vom 18. Juli 1918 — Reichsgesetzblatt Seite 738 — und der Verordnung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 — Reichsgesetzblatt Seite 604 — sowie der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 54 — wird für den Unterlahnkreis folgendes bestimmt:

§ 1.

Vom 10. November 1919 ab findet in allen Gemeinden des Kreises eine Kartoffelbestandsaufnahme statt, die sich auf alle vorhandenen Vorräte zu erstrecken hat.

§ 2.

Mit der Ausführung der Vorratserhebung sind die gemäß Erlaß des Herrn Staatskommissars für Volksernährung vom 17. Mai 1919 angeordneten Feststellungskommissionen betraut, die durch weitere Einzelkommissionen verstärkt werden.

Die Kommissionen bestehen aus je einem Erzeuger und je einem Verbraucher, die von dem Bürgermeister oder Ortsdiener begleitet werden.

§ 3.

Die Besitzer von Kartoffelvorräten sind verpflichtet, sämtliche in ihrem Besitze befindlichen Vorräte vorzuzeigen. Sie haben bei der Feststellung der vorhandenen Mengen sowie bei den sonst erforderlichen Arbeiten die Feststellungskommissionen in jeder Weise zu unterstützen. Auch haben sie die Durchsichtung sämtlicher Räume, sowohl im Wohnhaus, als auch in dem übrigen Gehöfte, in denen Kartoffelvorräte vermutet werden, zu gestatten und die von der Nachprüfungskommission verlangten Auskünfte richtig zu erteilen.

§ 4.

Wer entgegen der vorstehenden Vorschrift Vorräte verheimlicht, wesentlich falsche Angaben macht, oder sonst den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, ohne Zahlung einer Entschädigung eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 5. November 1919.

Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises.

J. B.:

Scheuern.

J.-Nr. II. 10 403.

Diez, den 5. November 1919.

Die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden werden ersucht, vorstehende Verordnung sofort in den Gemeinden bekannt zu geben und für eine geordnete und gewissenhafte Vorratsfeststellung einzutreten.

Die Bordrucke für die Kartoffelbestandsaufnahme werden den Kommissionsmitgliedern direkt ausgehändigt.

Die ernste Notlage in der Kartoffelversorgung im laufenden Wirtschaftsjahr macht es notwendig, daß die vorhandenen Vorräte restlos erfasst und gleichmäßig verteilt werden.

Ich vertraue, daß die Bevölkerung sich von der Notwendigkeit der Durchführung der Vorraterhebung überzeugt und sich nicht zur Verheimlichung von Vorräten verhalten läßt.

Sollten der Aufgabe der Kommission Schwierigkeiten entgegengestellt werden, dann werden die gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung gebracht. Schwere Bestrafung ist zu gewärtigen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.

Chatras, Major.

J.-Nr. 10 402 II.

Diez, den 5. November 1919.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
Betrifft: Die Einführung der neuen Gemeindeverordnungen.

Die neugewählten Gemeindeverordneten sind gemäß § 19 des Gesetzes, betreffend die vorläufige Regelung verfassungsmäßiger Punkte des Gemeindeverfassungsrechtes vom 18. Juli d. Js. bei der Einführung von Thesen durch Handschlag zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.

Chatras, Major.

J.-Nr. 10 342 II.

Diez, den 5. November 1919.

Bekanntmachung.

Anstelle des aus dem Gemeindeamt ausgeschiedenen Bürgermeisters Emmel und des Gemeinderedners Panewald in Rördorf ist vom Herrn Regierungspräsidenten der neugewählte Bürgermeister Karl Wolf zum Standesbeamten und der neugewählte Beigeordnete Philipp Schneider in Rördorf für die Dauer ihres Gemeindeamtes und Standesbeamten Stellvertreter für den aus den Gemeinden Rördorf, Altenhausen, Bremberg und Gutenacker bestehenden Standesamtsbezirks Rördorf bestellt worden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.

Chatras, Major.

I. 6949.

Diez, den 30. Oktober 1919.

Bekanntmachung.

Der Trichinenschauer Karl Ludwig aus Dörnberg ist aus Gefangenschaft zurückgekehrt und hat die Trichinenschau im Schutzbezirk Dörnberg: bestehend aus den Gemeinden: Dörnberg, Charlottenberg, Horhausen und Balkhofen, wieder übernommen.

Die Herren Bürgermeister der benannten Orte werden um entsprechende ortsübliche Weiterbekanntgabe ersucht.

Der Landrat

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.

Chatras, Major.

Bekanntmachung.

Das Kontrollamt Oberlahnstein führt von jetzt ab die Bezeichnung: **Versorgungsstelle Oberlahnstein.**

Oberlahnstein, den 5. November 1919.

Basting, Vorstand.

Nichtamtlicher Teil

Richtlinien für die Reform der höheren Schulen.

Von Professor Dr. Gerhard Duhde-Hannover.

Von der bevorstehenden Schulreform werden allem Anschein nach die hohen Schulen ganz besonders einschneidend getroffen werden. Angesichts der zahllosen Wünsche und Forderungen, die für eine Reform dieser Schulen vorliegen, wird es von Wichtigkeit sein, daß man aus ihnen bestimmte grundsätzliche Gesichtspunkte heraushebt und von ihnen aus Richtlinien für diese Reform zu gewinnen sucht.

Es will mir scheinen, daß man von diesem Standpunkt aus zu folgenden Richtlinien gelangt:

1. Die höhere Schule war bisher zu sehr Standesschule; über die Aufnahme in sie entschied weniger die Begabung als die soziale Stellung der Eltern. In Zukunft muß für die Aufnahme in die höheren Schulen allein die Begabung (im weitesten Sinne) ausschlaggebend und ihr Besuch armen begabten Kindern durch entsprechende materielle Unterstützung ermöglicht werden.

2. Die höhere Schule war bisher zu einseitig auf eine gelehrte Bildung (formale Intellektbildung und historische Bildung) eingestellt und hat darüber vor allem die Pflege ethischer und ästhetischer Bildung zu sehr vernachlässigt. Ihre kulturelle Aufgabe ist aber nicht die Heranbildung von Gelehrten, sondern von Persönlichkeiten mit Eigenschaften des Charakters und des Geistes, die sie befähigen, später im Leben der Nation eine führende Rolle zu übernehmen. Deshalb müssen die Lehrpläne der höheren Schulen so umgestaltet werden, daß vor allem die ethisch bildenden Fächer in ihren Mittelpunkt und die einer bloßen gelehrten Bildung dienenden Fächer mehr an die Peripherie gerückt werden. Den beherrschenden Platz in ihren Lehrplänen muß der deutsche Unterricht erhalten.

3. Damit würde dann zugleich der weitere Rest der bisherigen höheren Schule beseitigt werden, daß sie zu wenig für eine wahrhaft nationale Bildung sorgt, vielmehr bei weitem die meiste Zeit fremden Sprachen und Kulturen widmet. Sie bedarf dringend einer stärkeren Nationalisierung ihres Unterrichtsbetriebes. Auch dazu ist eine Zentralstellung des deutschen Unterrichts erforderlich; aber zur Lösung dieser Aufgabe ist dann weiter auch noch eine Verstärkung des Geschichtsunterrichts zu verlangen.

4. Die höhere Schule stand bislang zu einseitig im Dienste einer allgemeinen Bildung, die sie allen ihren Schülern gleichmäßig zuzuführen sich bestrebt, ohne dabei der naturgegebenen Differenzierung der Anlagen der Schüler Rechnung zu tragen. Dadurch ist die wertvolle individuelle geistige Eigenart der Schüler in der Entwicklung gehemmt und vielleicht z. T. ganz erstickt, damit ist zugunsten einer Durchschnittsbildung die persönliche Bildung vernachlässigt und die Entfaltung wirklicher Originalität gehemmt worden. Wenn dies in Zukunft vermieden werden soll, dann muß auf der oberen Stufe der höheren Schulen, wo die Schüler sich in einem Alter befinden, in dem die individuelle geistige Arbeit sich meist deutlich zu zeigen pflegt, die starre, auf individuelle Verschiedenheiten gar keine Rücksicht nehmende Unterrichtsorganisation durchbrochen und durch wahlfreien Unterricht und Sonderurse

eine der Mannigfaltigkeit der Begabung Rechnung tragende Bildungsfreiheit im Unterricht durchgeführt werden. Nur auf diese Weise kann neben der allgemeinen Bildung auch die individuelle Bildung zu ihrem Rechte kommen, die besonders für Hochbegabte, die meist einseitig begabt sind, von größter Bedeutung ist und sie aufs wertvollste auf die führende Stellung vorbereiten kann, der sie, ihrer individuellen Begabung entsprechend, nachher im Leben zustreben werden.

5. Die höhere Schule hat bisher zu sehr der Vergangenheit gelebt und zu wenig für eine Gegenwartsbildung getan; daher wurde ihr nicht mit Unrecht der Vorwurf der Weltfremdheit gemacht. Damit sie fester im Boden der Gegenwart verankert werde und ihre Schüler besser auf die Aufgaben der Gegenwart vorbereitet werden, ist einmal eine bessere politische Schulung durch staatsbürgerliche Unterweisung, sodann im Hinblick auf die gewaltige Bedeutung, die die Naturwissenschaften im Verlauf des letzten Jahrhunderts erlangt haben, eine tüchtige naturwissenschaftliche (vor allem eine biologische), und endlich im Hinblick auf die internationale Weltlage eine ausreichende Kenntnis des Englischen zu fordern.

6. Der Vorwurf, daß die höhere Schule zu wenig für die körperliche Ausbildung ihrer Zöglinge getan habe, war für frühere Zeiten sicherlich berechtigt, trifft aber für die letzten Jahre nicht mehr zu, in denen der körperlichen Erziehung der Jugend auch von Seiten der höheren Schule große Aufmerksamkeit und Pflege gewidmet ist, womit nicht gesagt sein soll, daß auf diesem Gebiete schon alles Wünschenswerte erreicht sei; aber jedenfalls ist hier bereits der richtige Weg beschritten.

Begabtenschule (nicht Ständeschule) — Persönlichkeitsbildung (statt vorwiegend gelehrter Bildung) — nationale Bildung — individuelle Bildung — Gegenwartsbildung — körperliche Erziehung; das sind Programmpunkte, auf die die Schulreform in erster Linie ihr Augenmerk richten müssen, soweit es sich um höhere Schulen handelt.*)

*) Vgl. meine Broschüre: Die höhere Schule im Rahmen der Einheitschule (Verlag J. Veltz-Jangensalza).

Vermischte Nachrichten.

* Eine „Wucherzentrale“. In Sitzungen in Essen und Duisburg am 3. und 4. November wurde unter Beteiligung von Vertretern der rheinisch-westfälischen Städtevereinigung und von staatlichen Behörden und Staatsanwaltschaften der Beschluß gefaßt, eine Zentralstelle für die Bekämpfung des Wuchers in enger Fühlung mit der Leitung der rheinisch-westfälischen Städtevereinigung in Essen zu schaffen. Die Leitung dieser Zentralstelle wurde dem Landespolizeiamt übertragen, die von Essen aus im Zusammenwirken mit den Bevollmächtigten der Reichseinfuhrstelle die Abwehr der wilden Einfuhr an der Grenze des besetzten Gebiets ausdehnen und ausüben wird. Von der Hauptstelle werden in allen in Betracht kommenden Städten und Landkreisen Wucherzentralen errichtet und den örtlichen Polizeistellen angegliedert; gegebenenfalls an Orten, an denen ein Bevollmächtigter der Reichseinfuhrstelle ist, mit diesem im Zusammenhang gebracht werden. Von dem Gedanken ausgehend, daß Träger der Wucherbekämpfung diejenigen Volkskreise sein müssen, die an der Aufrechterhaltung der gemeinsamen Entwicklung das größte Interesse haben, ist beabsichtigt, Vertrauensleute der Arbeiterschaft zur tätigen Mitarbeit sowohl bei den einzelnen Wucherstellen wie bei den Anfangsorganisationen an den Grenzen des besetzten Gebiets heranzuziehen.

* Festnahme von Gemälbedieben. Der große Gemälbediebstahl in der Berliner Nationalgalerie ist nunmehr aufgeklärt. Der Kommandant der Hamborner Sicherheitswehr erfuhr in einer Ruhrorter Schiffermirtschaft, daß drei Schieber wertvolle Gemälde zu verkaufen hatten. Er gab sich als holländischer Professor aus und einigte sich mit den Verkäufern über einen Kaufpreis von 400.000 Mark. Nach einem guten Essen zur Feier des Kaufes wurden die drei Verkäufer, die auch falsche Papiere und Auslandeypässe bei sich hatten und wegen Diebstahls und Schiebergegnerschaft verhaftet. 15 Gemälde des französischen Ma-

lers Theodore Gudin, die auf der Rückseite den Prämienvermerk der Pariser Kunstausstellungen trugen, wurden beschlagnahmt. Ein Berliner Kriminalkommissar erklärte, daß es sich ohne Zweifel um die aus der Berliner Nationalgalerie gestohlenen Gemälde handle. Das 16. Bild war von Ruhrort nach Essen verschleppt worden und wurde nach Verständigung der Essener Polizei am dortigen Bahnhof ermittelt, als ein Mann es weabringen wollte. Außerdem wurde bei den Verhafteten ein seltener Kunstgegenstand aus Meißener Porzellan im Wert von 8000 Mark beschlagnahmt.

* Wie man die Preise drückt. Ueber einen originellen Streik wird in der Wetterau viel gelacht. Hatte sich da in einem bekannten Ort ein Karussell aufgetan. Der Besitzer verlangte für eine Fahrt 20 Pf. Den Kindern aber war dieser Tarif zu hoch, sie erklärten sich solidarisch und boykottierten kurzerhand das Karussell. Und siehe: nach kurzer Zeit fuhren die Kinder, die ihr Zeitalter richtig zu verstehen scheinen, für 10 Pfennig.

* Neue Vorschriften über Tanzvergnügen. Der Minister des Innern will gleiche Grundsätze für die Zulassung öffentlicher Tanzlustbarkeiten im Ganzen nicht aufstellen, da die Anschauungen, Wünsche und Gebräuche zu verschieden sind. Die öffentlichen Tanzlustbarkeiten sollen nicht ganz unterbunden werden. Der Jugend, so heißt es in dem neuen Erlaß, müsse ein angemessenes Maß von Vergnügen und Erholungen zugestanden werden. Es sollen aber nur Saalbesitzer, denen bisher der Tanz gestattet war, bevorzugt werden. Die Tanzvergnügen in Kabarets, Bars, Kaffees, Dielen usw. kommen vorweg für Beschränkungen in Betracht. Tanzlustbarkeiten von Vereinen bedürfen keiner Genehmigung. Unzulässig ist es, daß in den städtischen Vororten der Stadt das Tanzen im weitesten Umfange gestattet wird, während in den Städten selbst scharfe Einschränkungs Vorschriften gehandhabt werden. In diesem Jahr werden die Tanzlustbarkeiten ohnehin durch die Lichtperrstunden eine Einschränkung erfahren.

Bekanntmachung.

In unser Handelsregister A ist heute die Firma Berthold Löwenberg, Rördorf (Unterlahnfr. S.) und als deren Inhaber der Kaufmann Berthold Löwenberg in Rördorf eingetragen worden.

Raheneinbogen, den 28. Oktober 1919.

Unterschiedsgericht.

Jagd-Verpachtung.

Samstag, den 29. November, mittags 2 Uhr wird auf dem hiesigen Rathaus die Feld- und Waldjagd der Gemeinde Allendorf öffentlich meistbietend verpachtet.

Die Pachtbedingung liegen auf der Bürgermeisterei zur Einsicht offen.

Allendorf, den 1. November 1919.

Der Bürgermeister.

J. B.: Rau.

Nußholzverkauf.

Die Gemeinde Humberg verkauft vor dem Einschlag Wirtschaftsjahr 1920 in einem Lose circa 20 Fm. 1. Klasse, 120 Fm. 2. Klasse, 80 Fm. 3. Klasse, 50 Fm. 4. Klasse, Summa 270 Fm. Nadelhölzer, im Wege des schriftlichen Angebots. Die Stämme werden auf Wunsch vorgezeigt. Für das angegebene Quantum Klassenweise sowie im Ganzen wird nicht gehaftet. Reflektanten wollen ihr Angebot mit entsprechender Aufschrift auf hiesiger Bürgermeisterei zum 17. November 1919, vormittags 11 Uhr, einreichen, wo alsdann die Veröffentlichung der Angebote stattfindet. Bieter haben sich den Holzversteigerungsbedingungen, welche auf der Bürgermeisterei offen liegen, zu unterwerfen.

Humberg, den 6. November 1919.

Der Bürgermeister.

Groß.